

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2339

Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 – 2017 Bezirke Olten und Gösgen; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Programm sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 795'300 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen nach kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit. b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden. Die Beitragsberechtigung für Ausbauten setzt eine genehmigte Baubewilligung voraus.

Das Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 – 2017 Bezirke Olten und Gösgen ist eine Fortsetzung des Förderprogramms Waldwegsanierungen 2008 – 2013 in den Forstkreisen Gäu/ Untergäu und Olten/ Niederamt. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2013 und bleiben während der Projektdauer 2013 – 2017 unverändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Programm entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da vier Sanierungsabschnitte die Grundwasserschutzzone S2 und S3 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, über diese Abschnitte informiert. In allen vier Fällen geht es lediglich um die Erhaltung der Wege. Die Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung stimmt den geplanten Massnahmen unter folgenden Bedingungen zu.

- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.

- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzonenreglements sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.
- Es dürfen nur Maschinen mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl zum Einsatz kommen.
- Die bestehende Entwässerungssituation darf nicht verändert werden.

Andernfalls sind dem Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen. In jedem Fall sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement sowie den Merkblättern „Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)“ und „Baustellen-Entwässerung“ (Bezug unter www.afu.so.ch/publikationen) einzuhalten.

Nach § 26 Abs. 2 und 4 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50bis WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50 ter WaVSO. Für den Privat- und Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten.
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze.
- Instandstellung von Böschungen und Banketten.
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

3. Beschluss

Gestützt auf § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn sowie § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 – 2017 Bezirke Olten und Gösgen" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100 % abgestuft. Für den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Programmdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Programm mit einem Kostenvoranschlag von 795'300 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 386'250 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle Förderprogramm Waldwegsanierungen 2013 - 2017 Bezirke Olten und Gösgen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)
 Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Gesuchsteller: (13; Versand durch AWJF)

Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt, Rolf Meier, Hauptstrasse 20, 4655 Stüsslingen
 Bürgergemeinde Kappel, Roman Hellbach, Brunnacker 3, 4616 Kappel
 Gemeinde Kienberg, Gemeindeverwaltung, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg
 Bürgergemeinde Olten, Felix Frey, Platanen 10, 4600 Olten
 Bürgergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Verena Studer-Nussbaumer, Ifenthalerstr. 34,
 4633 Hauenstein-Ifenthal
 Bürgergemeinde Trimbach, Martin Staub, Rinderweidstr. 13, 4632 Trimbach
 Bürgergemeinde Winznau, Iwan Tscharland-Walter, Friedhofstr. 11, 4652 Winznau
 Bürgergemeinde Lostorf, Armando Pagani, Pfaffletenstrasse 4, 4654 Lostorf
 Staatswald Kanton Solothurn, z.H. Jürg Schlegel, Amtshaus, 4603 Olten
 Bürgergemeinde Däniken, Frank Leuenberger, Oberdorfstr. 18, 4658 Däniken
 Bürgergemeinde Gretzenbach, Stefan Scherer, Sängeltenstr. 23, 5014 Gretzenbach
 Bürgergemeinde Schönenwerd, Edgar Meier, Glaserweg 19, 5012 Schönenwerd
 Bürgergemeinde Walterswil, Marcel Schenker, Rothackerstr. 31, 5746 Walterswil

Revierförster: (5; Versand durch AWJF)

Forstrevier Untergäu, Jürg von Büren, Postfach 237, 4616 Hägendorf
 Forstrevier Olten, Markus Frey, Postfach 260, 4603 Olten
 Forstrevier Unterer Hauenstein, Georg Nussbaumer, Postfach 207, 4632 Trimbach
 Forstrevier Gösgeramt/Kienberg, Josef Sager, Rainstrasse 48, 5013 Niedergösgen
 Forstrevier Werderamt, Daniel Kleger, Gröderstrasse 68, 4658 Däniken